



112/69

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

16. November 1976

Nr. 6592

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan "GB Nr. 624" zur Genehmigung.

Der spezielle Bebauungsplan umfasst das Grundstück GB Nr. 624, welches gemäss Zonenplan in der Kernzone liegt. Der Plan sieht vor, anstelle des bestehenden Wohnhauses ein neues 7-Familien-Wohnhaus mit unterirdischer Einstellhalle zu errichten. Die Gestaltung des Gebäudes erfolgt nach den Richtlinien der Gemeinde zur Ortskernplanung.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. Juli bis 19. August 1976. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht. Der Gemeinderat hat am 5. Juli 1976 den speziellen Bebauungsplan "GB Nr. 624" aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

In Bezug auf die Zufahrt und die Parkplätze fehlen Angaben über die Rampenneigung und die Verkehrsführung.

Der Gebäudeabstand zwischen der bestehenden Werkstatt und dem Wohngebäude ist unterschritten. Die Bauherrschaft beabsichtigt, die Werkstatt nach Erstellung des Neubaues abzureissen. Für die Zwischenzeit kann eine Unterschreitung toleriert werden, da sich durch Bauart, Nutzung und Stellung der Werkstatt keine wohngygienischen Nachteile ergeben. Das südlich gelegene neue Wohngebäude ist durch die Unterschreitung nicht nachteilig betroffen. Unter Vorbehalt der feuerpolizeilichen Bestimmungen kann die Abstandsunterschreitung deshalb auf beschränkte Zeit zugelassen werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan "GB Nr. 624" der Einwohnergemeinde Dornach wird unter folgenden Vorbehalten genehmigt:

- Die Zufahrt darf im Bereiche des Bauverbotsstreifens (über eine Länge von 5,00 m ab Hinterkant Trottoir) höchstens ein Gefälle von 3 % aufweisen.

- Die Parkplätze müssen alle über die vorgesehene Zufahrtsstrasse erreicht werden können. Zwischen Neubau und Hauptstrasse werden keine Parkplätze toleriert.

- Die Südfassade der Werkstatt und die Nordfassade des Neubaus sind so auszubilden, dass sie den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen.

2. Die Gemeinde Dornach wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Dezember 1976 noch 3 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezo-gen oder in gleichwertiger Ausführung zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

(Staatskanzlei Nr. 1316) KK

Fr. 218.--
=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (2) Kn
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Dorneck, 4143 Dornach
Ammannamt der EG, 4143 Dornach
Bauverwaltung der EG, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (folgt
später)

Amtsblatt Publikation:

Der spezielle Bebauungsplan "GB Nr. 624" der Einwohnergemeinde
Dornach wird unter Vorbehalten genehmigt.

